

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

30. JANUAR 2020

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	10
Ausbildung	12
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

BGH zu „wenigermiete.de“ – Meilenstein oder Selbstverständlichkeit?

99 Seiten umfasst das BGH-Urteil „wenigermiete.de“ (Urteil vom 27. November 2019, VIII ZR 285/18), welches sich mit dem Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis von Inkassodienstleistern befasst. Nach der Entscheidung des für Mietrecht zuständigen VIII. Senats des BGH hat das beklagte und für Inkasso-Dienstleistungen registrierte Unternehmen seine Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen weder durch Zurverfügungstellung eines Online-Mietpreisrechners überschritten, noch durch eine für die Rückforderung überhöhter Wohnraummiete gegenüber dem Vermieter zu erklärende Rüge, noch durch gegenüber diesem erhobene Auskunfts- und Feststellungsansprüche, noch durch die mit

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung eines Erfolgshonorars, noch durch die zugesagte Freihaltung von Prozesskosten. Insgesamt hielt der BGH das „wenigermiete.de“-Geschäftsmodell für „noch“ zulässig.

Kurz gesagt: Inkassounternehmen sind damit Geschäftsmodelle gestattet, die Anwälten verboten sind. In der „LegalTech“-Szene knallen die Champagnerkorken und die Anwaltschaft grübelt, wie damit umzugehen ist. Zweifellos kommt es als Folge dieses Urteils auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Warum dürfen Rechtsanwälte nur in den engen und auf den Einzelfall abstellenden Grenzen des § 4a RVG ein Erfolgshonorar vereinbaren, während Inkassodienstleistern dies scheinbar grenzenlos gestattet ist? Sollte nicht vielmehr auch Rechtsanwälten gestattet werden, jedenfalls im „niederschweligen“ Bereich Erfolgshonorare

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

zu vereinbaren? Wo liegt dieser „niederschwellige“ Bereich? Bei 1.950,00 Euro? Bei 5.000,00 Euro? Bei dem vermeintlich „rationalen Desinteresse“ eines Diesel-Klägers, der sein Fahrzeug ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars beanstandungslos weiternutzen würde? Oder bei dem gleichermaßen „rationalen Desinteresse“ eines Spediteurs, der nur bei Vereinbarung

eines Erfolgshonorars ernsthaft in Erwägung zieht, gegen den Hersteller seiner LKW Kartellschadenersatzansprüche geltend zu machen? Wie würde sich die Vereinbarung eines Erfolgshonorars auf Kostenerstattungsansprüche auswirken? Wird nicht bei einer entsprechenden „Deregulierung“ des anwaltlichen Berufsrechts die gerade europarechtlich immer wieder eingeforderte Kohärenz zur Falle?

Führt dies am Ende dazu, dass das vermeintliche „Anwaltsmonopol“ gänzlich fällt und die außergerichtliche Rechtsbesorgung jedermann gestattet wird, wie dies in einzelnen anderen Ländern wie etwa Großbritannien der Fall ist? Halten wir dortige Systeme für vorbildlich? Wie wirken sich derartige Systeme tatsächlich auf den Zugang zum Recht aus, für dessen angebliche Gewährung sich die LegalTech-Szene gern feiern lässt? Ist dann noch begründbar, dass Anwälte den Zugang zum Recht auch für denjenigen, der kein „skalierbares“ Problem hat, bei dem ihm irgendeine Plattform helfen kann, doch gerade dadurch gewährleisten, dass sie unter Inkaufnahme letztlich den Steuerzahler entlastender Honorarminderungen Beratungshilfe zu leisten haben, ebenso wie sie Pflichtverteidigungen oder PKH-Mandate übernehmen? Oder bekommen wir dann ein System, bei dem Zugang zum Recht auch das zweifelhafte Glück erfordert, einen Anwalt zu finden, der den Fall werbewirksam „pro bono“ übernimmt?

Bedürfen also nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, deren Betreiber statt zweier Staatsexamina einer bloßen „Sachkundeprüfung“ unterliegen, nicht vielmehr ähnlicher Grenzen, wie jene, denen Rechtsanwälte unterliegen? Müssen nicht auch sie einem Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren unterworfen werden? Haben wir nur die Wahl zwischen einer wie auch immer ausgestalteten „Deregulierung“ des anwaltlichen Berufsrechts oder einer verschärften Regulierung nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister? Oder müssen wir schlicht akzeptieren, dass sich der Rechtsdienstleistungsmarkt in den kommenden Jahren deutlich wandeln und sich auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts verändern wird? Wie stark werden die Auswirkungen auf die Nachfrage anwaltlicher Leistungen tatsächlich ausfallen? Sind die Auswirkungen des „wenigermiete.de“-Urteils des BGH vielleicht gar nicht so gravierend, weil es lediglich die Befriedigung von „unmet legal needs“ oder eines „rationalen Desinteresses“ ermöglicht und damit eine Nachfrage nach Rechtsdienstleistungen, für die ohnehin niemand zum Rechtsanwalt

geht, weil er sein Problem entweder bislang gar nicht erkannt hat oder die Einschaltung eines Anwalts als zu lästig erscheint? Oder werden dann die Angebote von Plattformanbietern, die großspurig einfache und billige Lösungen versprechen, zu verlockend und gefährden sie gar die Rechtspflege? Führt die zunehmende Digitalisierung womöglich dazu, dass künftig auch komplexeste Fallgestaltungen mittels künstlicher Intelligenz gelöst werden können und es am Ende nur noch um die einer Inkassounternehmen überlassen „Forderungsbeitreibung“ geht?

All diese Fragen bewegen uns nicht erst seit „wenigermiete.de“; in Anbetracht der Entscheidung des BGH und zunehmender Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes allerdings umso mehr. Ich gebe zu: Meine Meinungsbildung ist nicht abgeschlossen und viele Rechtsfragen bedürfen ohnehin noch der gerichtlichen Klärung.

In jedem Fall gilt es, mit Bedacht zu handeln und keinerlei (De-)Regulierungshype zu unterliegen oder gar – wie dies ein gegenwärtiger Gesetzentwurf der FDP vorsieht – die Erbringung jeglicher „automatisierter Rechtsdienstleistungen“ wie bei Inkassounternehmen auf bloßen Nachweis „besonderer Sachkunde“ zu gestatten. Im Blick zu behalten gilt, dass es sich bei den anwaltlichen Grundpflichten oder auch „Core Values“, der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, um keine bloßen Worthülsen handelt und dass damit einhergehende „Privilegien“ der Anwaltschaft wie die Beschlagnahmefreiheit und Zeugnisverweigerungsrechte, aber auch das in § 3 RDG normierte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt je eher zur Disposition stehen werden, je näher sich die Anwaltschaft in die Nähe rein gewerblicher Anbieter rücken lässt. Nicht zu vergessen: Die anwaltlichen Grundpflichten sind der „Unique Selling Point“, also schlechterdings das Alleinstellungsmerkmal der Anwaltschaft, das sie vom gewerblichen Anbieter unterscheidet. Es wäre fahrlässig, dieses Alleinstellungsmerkmal zu verwässern.

Faire Wettbewerbsbedingungen hat die Anwaltschaft allerdings einzufordern, will man Anwälten nicht den nachgerade zynischen Rat geben, doch einfach ein Inkassounternehmen zu gründen.

Im Übrigen sei daran erinnert, worum es dem Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 2 aus gutem Grund geht: Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Die Erbringung qualifizierter Rechtsdienstleistungen sichert allein die Anwaltschaft!



Ihr

Dr. Christian Lemke
Präsident

**ANKÜNDIGUNG DER
ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2020
DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
zur ordentlichen Kammerversammlung des
Jahres 2020, die am

**Montag, dem 20. April 2020,
18:00 Uhr,
in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Die Kammerversammlung wird wieder mit
einem öffentlichen Teil beginnen. Dem
Vorstand ist es gelungen, als Gastredner den

**Professor für Volkswirtschaftslehre,
insbesondere internationale
Wirtschaftsbeziehungen,
der Universität Hamburg,
Herrn Professor Dr. Thomas Straubhaar,**

zu gewinnen. Er wird sich mit der Frage

„Ökonomisierung des Lebens:
wer setzt die Grenzen?“

auseinandersetzen.

Nach dem Ende des Vortrages wird um
19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der
Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil
folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2019 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2019; Beschluss-

fassung über die Entlastung des
Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6
BRAO)

4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2020 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
6. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer: Gebührenreduzierung bei Antragsrücknahme; Erhebung von möglichen Auslagen; Erhebung von Gebühren für Bußgeldverfahren
7. Vortrag: „Die Aufsichtstätigkeit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach dem Geldwäschegesetz – Vom Auskunftersuchen bis zur Vor-Ort-Kontrolle, vom Bußgeldbescheid bis zum Zulassungsentzug“
8. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
9. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die im Wege der Briefwahl durchzuführenden Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2020
10. Verschiedenes

Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 5:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2020 ist (einschließlich der Kosten für das beA) von der Kammerversammlung auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2020 gemäß des Beschlusses des Vorstandes eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der seit dem 1.1.2019 geltenden Beitragsordnung werden der Beitrag und die Ausbildungsumlage am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2021 zu beschließen. Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen und die Planung wird mit dem Geschäftsbericht und der Einladung zur Kammerversammlung verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2021 unterbreiten.

Zu TOP 6:

In der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer soll eine Regelung eingefügt werden, dass sich die Gebühr um die Hälfte reduziert, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller den Antrag vor einer Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurücknimmt. Außerdem muss die Gebührenordnung erweitert werden, damit die Kammer auch für die ihr neu zukommenden Aufgaben in Bußgeldverfahren für Verstöße gegen das GwG Gebühren erheben kann. Darüberhinaus soll allgemein klargestellt werden, dass auch Auslagen erhoben werden können.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet wie folgt:

„Die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1.
In der Überschrift werden die Worte „in der Fassung vom 12. Mai 2018“ gestrichen.

2.
In § 1 werden am Ende von Satz 1 die Worte „und Auslagen“ ergänzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem hamburgischen Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

3.
Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

§ 8

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

4.
Hinter dem neu eingefügten § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

§ 9

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

5.
Der bisherige § 8 wird § 10 und wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderungen in § 1 und die neu eingefügten §§ 8 und 9 treten zum 1.7.2020 in Kraft.

6.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.“

Zu TOP 7:

Das Thema Geldwäsche ist in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit und der Politik gerückt. Gerade die EU-Kommission hat sich die Bekämpfung der Geldwäsche zu einer vordringlichen Aufgabe gemacht und deshalb mehrere EU-Richtlinien zur Geldwäschebekämpfung erlassen.

Diese Richtlinien führten zu einer mehrfachen Überarbeitung des „Gesetz[es] über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“, kurz „Geldwäschegesetz“ oder „GwG“.

Mit diesen Überarbeitungen waren grundlegende Änderungen für die Anwaltschaft verbunden und außerdem eine erhebliche Verdichtung der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern. Zuletzt hat die zum 1.1.2020 in Kraft getretene Änderung des GwG den Rechtsanwaltskammern auch die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen ihrer Mitglieder gegen das GwG gegeben.

Viele dieser Änderungen haben zur Verunsicherung in der Anwaltschaft beigetragen. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer möchte deshalb die Gelegenheit nutzen und die Mitglieder über die Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach dem GwG informieren.

Frau Kollegin Dr. Sigrid Wienhues, stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Geldwäscheaufsicht-Abteilungen des Vorstands, hat sich freundlicherweise bereiterklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Zu TOP 9:

Am 30.4.2020 endet gemäß § 68 Abs.2 BRAO die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, also die Amtszeit von 13 Mitgliedern des Vorstands. Damit sind 13 Mitglieder des Vorstands neu zu wählen.

Erstmals finden die Wahlen zum Kammervorstand 2020 nicht mehr in der Kammerversammlung, sondern als Briefwahl statt (§ 64 Abs.1 Satz 1 BRAO iVm § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, GO HansRAK).

Gemäß § 11 Abs. 5 GO HansRAK werden die Vorstandswahlen so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können. Der Umsetzung dieser Verpflichtung dient TOP 9. Die Frist für die Benennung von Wahlvorschlägen ist am 24.1.2020 abgelaufen. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben unter TOP 9 die Möglichkeit, sich in der ordentlichen Kammerversammlung 2020 vorzustellen.

Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, die Stimmen können nur im Wege der Briefwahl abgegeben werden. Die Wahlunterlagen werden den Mitgliedern voraussichtlich im März zugesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Frist für den Zugang der Stimmzettel beim Wahlausschuss (Wahltag) bereits am 24.4.2020 endet. Aufgrund der in der GO HansRAK und der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, WahlO, vorgesehenen Fristen ließ sich der zeitliche Abstand zwischen Kammerversammlung und Wahltag nicht vergrößern. Bitte beachten Sie dies bei der Planung Ihrer Stimmabgabe.

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

Donnerstag, 20. Februar 2020

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt:

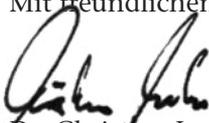
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr), oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachtbriefkasten bis 24:00 Uhr) abgegeben werden. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/ 35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse info@rak-hamburg.de oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2019 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, den 22. Januar 2020

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Christian Lemke
Präsident

Nachlese zur Konferenz 10 Jahre CEAC

UNIDROIT Grundregeln für internationale Handelsverträge als Brücke zwischen Common law und Civil Law

Im September 2018 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg, der Handelskammer Hamburg und dem auf Streitigkeiten mit Bezug zu China und Asien spezialisierten *Chinese European Arbitration Centre* („CEAC“) eine internationale Konferenz in Hamburg unterstützt. **Ca. 125 Teilnehmer aus ca. 25 Nationen und 5 Kontinenten** haben in Hamburg getagt. Die internationale Organisation **Institute for the Unification of Private Law** („UNIDROIT“) (63 Mitgliedstaaten inkl. der Bundesrepublik Deutschland) war durch ihre stellvertretende Generalsekretärin *Professor Anna Veneziano* vertreten und hat die Veranstaltung ebenso unterstützt, wie ca. 25 weitere Organisationen, unter ihnen die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.

Anlass der Konferenz waren die **Feierlichkeiten aus Anlass des 10jährigen Bestehens der Schiedsinstitution CEAC**, dessen Gründung die Hanseatische Rechtsanwaltskammer seinerzeit als Träger unterstützt hatte; mittlerweile hat der Rechtsstandort Hamburg e.V. die Trägerschaft übernommen.

Die Schiedsinstitution CEAC hat ihren **Sitz in der Handelskammer** und administriert regelmäßig internationale Streitigkeiten mit Bezug zu China. Um die Zuständigkeit von CEAC zu begründen, ist es erforderlich, die **Zuständigkeit im Schiedsvertrag zu vereinbaren**. Dies bietet sich etwa dann an, wenn eine neutrale Schiedsinstitution gesucht wird, an der in den Gremien neben Europäern auch Chinesen und z.T. auch Nicht-Europäer aus anderen Staaten als China beteiligt sind (s. www.ceac-arbitration.com). Im Kern entsprechen die CEAC Schiedsregeln der UNCITRAL Schiedsverfahrensordnung.

Neben schiedsrechtlichen Fragestellungen zur Bewältigung internationaler und interkultureller Schiedsverfahren standen auf der materiellrechtlichen Ebene die UNIDROIT Grundregeln für internationale Handelsverträge 2016 (englisch: *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*) im Fokus der Diskussion (im Folgenden „**UNIDROIT Principles 2016**“). Dabei handelt es sich um ein seit 1980, **über > 35 Jahre**, als **Kompromiss zwischen allen wesentlichen Rechtsordnungen** der Erde entwickeltes internationales Regelwerk zum allgemeinen Vertragsrecht. Die Generalversammlung der **Handelskommission der UNCITRAL** hat Vorfassungen in den Jahren 2017 und 2012 als **Grundregeln des internationalen Vertragsrechts** anerkannt und zur Nutzung empfohlen.

In der Diskussion auf der Hamburger Konferenz wurden die UNIDROIT Principles 2016 aus Sicht verschiedenster nationaler Perspektiven erörtert. Die Vorträge und die Diskussion sind nunmehr in einem – mit etwas Verspätung im September 2019 erschienenen – **Tagungsband** als Heft 2018/2 der von der Fakultät Rechtswissenschaften der Universität Hamburg herausgegebenen **Hamburg Law Review** zusammengefasst worden (als Einzelbuch erhältlich unter ISBN 978-3-7494-9295-4 oder per Email über jasmin.neumann@uni-hamburg.de. EUR 9,80).

Kollegen aus Wissenschaft und Praxis aus zahlreichen Nationen haben die UNIDROIT Principles 2016 **jeweils als mit ihrem jeweiligen Rechtssystem kompatibel** dargestellt. Beispielhaft seien hier die positiven Fazits aus Deutschland, USA und England abgedruckt.

a) **Aus London** (Rena See und Darshimi Prasad, S. 105):

“In the authors’ view, in practise, if parties carefully drew up their agreements with the level of specificity common in English law jurisdictions, there would be little scope for any unpredictable application of the good faith principle, and little substantive difference whether the UNIDROIT Principles or English law is the governing law. In other words, the UNIDROIT Principles are entirely consistent with and can accommodate the operation of English contract law principles. At the same time, the Principles also protect parties that

are less familiar with English law, with the ability to fill in gaps in a contract in a way that English law may not."

b) Aus Stuttgart (Gerhard Wegen und Benedikt Keil, Gleiss Lutz, S. 60):

"The observations above have shown that the UNIDROIT Principles have much in common with German law. To answer to the question "To what extent do the UNIDROIT Principles restate international commercial law?" it can be said, that they represent a distillation of all relevant and important rules of German law relating to international trade contracts.

c) Aus New York (Roger Barton, Gleiss Lutz, S. 82):

"As one can see from the brief analysis of the sections above, UNIDROIT and the US Common Law are more often than not in harmony with one another.

Professor Bruno Zeller aus Australien hat in diesem Zusammenhang **Artikel 35 der CEAC Schiedsregeln** gewürdigt, der ausdrücklich die Wahl der UNIDROIT Principles – neben anderen Optionen – gestattet. Frau Professor Ingeborg Schwenger hat zum Verhältnis zwischen den UNIDROIT Principles und dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen („CISG“) vorgebracht. Bereits nach dem Inhalt ihrer Präambel sind die UNIDROIT Principles u.a. ausdrücklich dafür gedacht, das CISG zu ergänzen (der Verfasser dieses Beitrag etwa vereinbart die UNIDROIT Principles seit 2001 regelmäßig, teils allein und teils zur Ergänzung des CISG).

Die positiven Berichte von Professor Shi aus **China** (Dekan der China University of International Business and Economics Law School und chinesisches Mitglied im Governing Council of UNIDROIT) und von Professor Lauro Gama aus **Brasilien** runden das Bild weltweiter Nutzbarkeit der UNIDROIT Principles 2016 ab. Es bestand Einigkeit, dass die UNIDROIT Principles 2016 heutzutage bei internationaler Vertragsgestaltung bedacht werden müssen; kontrovers wurde erörtert, ob die blinde Nichtbeachtung bereits einen haftungsbegründenden Fehler darstellt (die Diskussion wird in der Hamburg Law Review von den Diskussionsbobotachern Anish Wadia, Indien, und Magdalena Göbel,

Doktorandin an der Bucerius Law School, auf Seite 116 f. dargestellt).

*Prof. Dr. Eckart Brödermann
(Universität Hamburg),*

*Mitglied im Kammervorstand,
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht*

Änderung des GwG zum 1.1.2020

Durch die vom Bundestag beschlossene und der vom Bundesrat am 29.11.2019 zugestimmten Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) gibt es zum Teil erhebliche Änderungen. Die Änderungen sind am 1.1.2020 in Kraft getreten.

So wurden neben vielen Klarstellungen und Ergänzungen unter anderem der Kreis der Verpflichteten und die Zahl der Kataloggeschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vergrößert, der Zugang zum Transparenzregister für jedermann öffentlich gemacht und bestehende Bußgeldbestimmungen erweitert. Zu den Kataloggeschäften gehören nun auch die „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-sachen“, die Beratung des Mandanten „im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen“ sowie die Beratung des Mandanten oder sonstige Dienstleistungen „im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen“.

Durch Ergänzung des § 73 b) Abs. 1 BRAO wurden seit dem 1.1.2020 die Rechtsanwaltskammern zuständige Bußgeldbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG.

Eine besonders relevante Neuerung ist auch, dass die Verdachtsmeldepflicht bei bestimmten Immobiliengeschäften die anwaltliche Schweigepflicht stets durchbricht. Das Bundesministerium der Finanzen soll nach § 43 Abs. 6 GwG n.F. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen können, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind. Auf die im Oktober 2019 vom Bundesministerium

für Finanzen veröffentlichte Nationale Risikoanalyse, die ein hohes Risiko bei Immobiliengeschäften erkennt, hatten wir bereits im letzten Kammerreport und auf unserer Homepage verwiesen.

Neuregelung bei Pflichtverteidigungen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist am 13.12.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz will u.a. dem Erfordernis der sogenannten PKH-Richtlinie nach Sicherung einer angemessenen Qualität in den Fällen der Pflichtverteidigung gerecht werden. Der neue § 142 Abs. 6 StPO sieht vor, dass bei Bestellung eines nicht vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidigers die Auswahl aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu erfolgen hat. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Folglich müssen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zukünftig bei der Auswahl der Pflichtverteidiger auf das Amtliche Anwaltsverzeichnis zugreifen. Die Auswahl bleibt den Gerichten und der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Aber die Rechtsanwaltskammern müssen in dem Verzeichnis vermerken, wer ihnen gegenüber sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Eine Prüfung der Geeignetheit findet durch die Rechtsanwaltskammern nicht statt.

Bereits seit Jahren führt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Eingangsseite ihrer Homepage eine laufend aktuell gehaltene Pflichtverteidigerliste. Die gesetzliche Neuregelung nehmen wir zum Anlass, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufzurufen, ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen uns gegenüber unter info@rak-hamburg.de anzuzeigen. Bei denjenigen, die sich früher schon bei uns gemeldet hatten, nehmen wir an, dass das Interesse fortbesteht; ansonsten bitten wir ebenfalls um Mitteilung. Nach der technischen Anpassung des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechts-

anwaltskammer werden wir die Interessenbekundungen dort vornehmen.

Ebenfalls seit Jahren führen wir auf unserer Homepage auch einen Link zum Strafverteidiger-Notdienst, der von der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger organisiert wird. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung werden Kolleginnen und Kollegen gesucht, die daran teilnehmen möchten. Ob und wie die Gerichte und Staatsanwaltschaften darauf zugreifen werden, ist nicht abzusehen. Die Richtlinie sieht Qualitätsanforderungen für die Pflichtverteidigung vor, so dass der erweiterte Notdienst Voraussetzungen für die Teilnahme geschaffen hat: Jede Kollegin und jeder Kollege, die oder der den Fachanwaltstitel hat oder in den vergangenen 12 Monaten 15 Fortbildungsstunden im Strafrecht nachweisen kann, ist herzlich willkommen, beim Notdienst mitzuwirken. Neu beim Notdienst wird sein, dass mit mehreren Vorführungen vor den Haftrichter zu rechnen ist, so dass der Notdiensttag von anderen Terminen frei gehalten werden soll. Einzelheiten dazu wird die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger rechtzeitig mitteilen. Anmeldungen werden gern entgegengenommen unter mail@strafverteidiger-hamburg.net.

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte sind im Jahr 2019 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Dr. Andreas Meissner (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
- Norbert Radeke (Berater im Ausbildungsbereich)
- Dr. Peter Seemann (Fachausschuss Bankrecht)

Den genannten Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr durchweg langjähriges ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Lohnversteuerung von übernommenen Beiträgen

In manchen Kanzleien ist es üblich, dass die bei angestellten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten anfallenden Beiträge an die Berufshaftpflichtversicherung, an die Rechtsanwaltskammer oder an Vereine sowie die Kosten der beA-Karte von der Kanzlei, also vom Arbeitgeber, übernommen werden. Zur Problematik, inwieweit dies zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt, hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht Handlungshinweise erarbeitet, die jüngst überarbeitet wurden (Stand: Dezember 2019). Sie finden diese Hinweise unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2020-001.

Teilung von und Ausscheiden aus Kanzleien

Ein- und Austritt sowie die Zusammenführung oder Aufteilung von Sozietäten, die als Personengesellschaften (GbR, PartG) geführt werden, sind steuerlich äußerst relevante Vorgänge, weil es durch Aufdeckung stiller Reserven zu erheblichen Steuerlasten kommen kann, denen keine Liquiditätszuflüsse gegenüberstehen (Versteuerung reiner Buchgewinne). Das Steuerrecht bietet zwar diverse gesetzliche Privilegien für personelle Veränderungen in Kanzleien. Diese genügten oftmals aber nicht, um in den wichtigsten Fallkonstellationen, der Aufteilung unter vollständiger oder teilweiser Fortführung des Geschäftsbetriebes, eine sog. steuerneutrale Realteilung der Personengesellschaft bei Fortführung des Unternehmens zu gewährleisten. In Rechtsprechung und Finanzverwaltung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine steuerneutrale Aufteilung einer Personengesellschaft auf die Gesellschafter dann zu steuerlichen Buchwerten erfolgen kann, wenn die Wirtschaftsgüter weiter betrieblich genutzt werden und in Deutschland steuerverhaftet bleiben. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu

diverse Realteilungserlasse veröffentlicht.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat eine Information zur Einführung in die komplexe Thematik unter dem Titel „Teilung von und Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018“ publiziert (Stand: September 2019). Sie soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die künftig eine Teilung ihrer Sozietät vorhaben, als Orientierung dienen. Sie finden dieses Dokument unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2020-002.

Mahnverfahren: Auch Widerspruch durch Anwältinnen und Anwälte nur noch elektronisch

Das gerichtliche Mahnverfahren durfte in der Vergangenheit auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr schon mehrere Entwicklungsstufen durchlaufen:

Schon seit Dezember 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides nur in maschinell lesbarer Form übermitteln. Diese Nutzungspflicht in maschinell lesbarer Form wurde ab dem 1.1.2018 auch auf Folgeanträge (z.B. Neuzustellung des Mahnbescheides) ausgeweitet.

Durch eine Änderung des § 702 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 1.1.2020 nun auch die Einreichung des Widerspruchs im automatisierten Mahnverfahren nur noch in maschinell-lesbarer Form zulässig. Für diesen Rechtsbehelf dürfen die amtlichen Formulare von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht mehr genutzt werden, ein dennoch in Papierform übermittelter Widerspruch ist unwirksam. Der Antragsgegner selbst hingegen darf den Widerspruch mit Hilfe des amtlichen Vordruckes weiterhin in Papierform einlegen.

beA: FAQs auf Homepage

„Ich habe meine beA-Karte verloren – was ist zu tun?“ - „Wie groß dürfen die Anhänge einer beA-Nachricht sein?“ – „Wie gebe ich das elektronische Empfangsbekennnis (eEB) ab?“ – Die Antworten zu solchen und ähnlichen Fragen haben wir auf unserer Homepage unter www.rak-hamburg.de/mitglieder/bea/faq zusammengestellt. Die Zusammenstellung der FAQs erfolgte aus den besonders häufig an uns herangetragenen Fragen. Die FAQs haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden laufend fortgeschrieben.

Bei Fauxausfall: Nutzungspflicht des beA zur Fristwahrung

Nach einem Beschluss des Landgerichts Krefeld sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu nutzen.

In dem zu entscheidenden Fall hatte die Beklagtenvertreterin am letzten Tag der Berufungsfrist versucht, die Berufung per Telefax bei Gericht einzureichen. Nach der Behauptung der Beklagtenvertreterin sei das Faxgeräts des Gerichts jedoch nicht empfangsbereit gewesen. Andere Übertragungsmöglichkeiten hätten ihr nicht zur Verfügung gestanden. Sie halte zwar das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit, jedoch habe sie die qualifizierte Signatur noch nicht erhalten und deswegen sei eine Übertragung nicht möglich gewesen.

Die Berufung ging somit erst zwei Tage nach Ablauf der Berufungsfrist per Post bei Gericht ein. Den von der Beklagtenvertreterin gestellten Wiedereinsetzungsantrag lehnte das Gericht. Dabei könne es dahingestellt bleiben, ob am Tag des Ablaufes der Berufungsfrist das Faxgeräts des Gerichts tatsächlich nicht empfangsbereit gewesen sei.

Denn die Beklagtenvertreterin sei verpflichtet gewesen, in diesem Fall die Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Seit dem 1.1.2019 seien alle Anwälte verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit zu halten und zu betreiben. Dass die Beklagtenvertreterin zur qualifizierten Signatur des Schriftsatzes nicht in der Lage war, sei belanglos. Denn gemäß § 130a Abs. 1, 3 und 4 Nr. 2 ZPO können elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht eingereicht werden. Ausreichend sei es danach nämlich, wenn das elektronische Dokument von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Als sicheren Übermittlungsweg definiere § 130 Abs. 4 Nr. 2 ZPO explizit die Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Eine einfache Signatur bestehe in der Namenswiedergabe der verantwortenden Person am Ende des Textes des elektronischen Dokuments; die verantwortende Person müsse dabei Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sein.

LG Krefeld, Beschluss vom 10.9.2019 - 2 S 14/19

Geänderte Funktionszeiten der Hamburger Arbeitsgerichte

Für die Hamburger Arbeitsgerichte ist eine neue Arbeitszeitregelung in Kraft getreten, die sich auf die Funktionszeiten der Gerichte auswirkt. Diese enden jetzt von Montag bis Freitag einheitlich um 15.00 Uhr. Für Schriftsätze, die bis 15.00 Uhr eingehen, sei nach Aussage der Gerichte gewährleistet, dass sie noch am selben Tage zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden. Das ist insbesondere von Bedeutung für alle Arten von Eilanträgen, insbesondere auch Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Wichtige Änderungen im BBiG

Für unsere ausbildenden Mitglieder gibt es wichtige Änderungen, denn das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist am 1.1.2020 in Kraft getreten.

Eine der wichtigsten Änderungen bewirkt die Gleichstellung von erwachsenen mit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten. Aufgrund der bisherigen Regelungen im BBiG und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG) wurden jugendliche und erwachsene Auszubildende hinsichtlich der Freistellung für und der Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten unterschiedlich behandelt. Seit dem 1.1.2020 werden durch § 15 BBiG erwachsene Auszubildende mit jugendlichen Auszubildenden gleichgestellt.

Neben der üblichen Freistellung für den Berufsschulunterricht, sind folgende Regelungen neu für erwachsene Auszubildende:

- Auszubildende werden einmal in der Woche für einen ganzen Berufsschultag freigestellt, wenn der Berufsschultag mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet; es erfolgt dann also keine Rückkehr mehr in die Kanzlei. Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit wird bei der Anrechnung dieses Berufsschultages auf die Ausbildungszeit berücksichtigt.
- Im Falle eines weiteren Berufsschultages in der gleichen Woche (was in Hamburg stets der Fall ist) erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit. In diesem Fall könnte eine Rückkehr in die Kanzlei erforderlich werden.
- Eine Freistellung hat außerdem in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen zu erfolgen. In diesem Fall wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

- Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Auch in diesem Fall wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

Bitte beachten Sie diese Neuerungen, wenn Sie Auszubildende ausbilden.

Sonder- genehmigungen bei Prüfungen der Rechtsanwalts- fachangestellten

Für Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten gibt es die Möglichkeit, Anträge auf Sondergenehmigungen zu stellen. In letzter Zeit ist es vereinzelt vorgekommen, dass die Sondergenehmigungen nur wenige Tage oder nahezu unmittelbar vor dem Prüfungstermin gestellt wurden. Dies stellt uns leider vor ein organisatorisches Problem. Die Anträge werden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschieden, der seinerseits nicht in der Kammer tätig ist, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. In der Kürze der Zeit ist es daher kaum zu gewährleisten, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses alle sofort verfügbar sind. Über die Entscheidung muss neben dem Prüfling auch die Schule informiert werden, die ihrerseits ebenfalls entsprechende Maßnahmen durchführen muss. Wir möchten Sie daher höflichst bitten, Anträge auf Sondergenehmigungen rechtzeitig bei Bekanntwerden des Grundes, bestenfalls mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin, zu stellen, damit der jeweils zuständige Prüfungsausschuss ausreichend Zeit hat, die Anträge zu bescheiden. Vielen Dank!

Sondergenehmigungen für das Abschließen von Arbeitsverträgen

Im Kammerreport 1/1995 S. 7-8 wurde berichtet, dass die Anzahl der Auszubildenden in einer Kanzlei in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muss (§ 27 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG). Dazu hatten der Vorstand und der Berufsbildungsausschuss folgende Regelung beschlossen: Pro Auszubildenden sollen mindestens ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und ein/e Fachangestellte/r vorhanden sein. "Fachangestellte/r" im Sinne dieser Regelung ist auch eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft, wenn diese/r mindestens halbtags tätig ist, sowie ein/e Angestellte/r ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit im Anwaltsbüro.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall möglich, wenn die Gründe ausreichend dargelegt werden. Entsprechende Ausnahmen müssen vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg beantragt werden.

Sollte eine Prüfung ergeben, dass im Einzelfall keine Sondergenehmigung erteilt werden kann, wäre die Konsequenz, dass der Ausbildungsvertrag nicht eingetragen werden kann und durch die Parteien wieder aufgelöst werden muss. Wir bitten Sie, dies vor dem Vertragsschluss zu beachten. Vielen Dank!

Neues Jahr – neue Vorhaben

Das Jahr 2020 hat grade erst begonnen und die Ausbildungsabteilung ist schon sehr aktiv unterwegs. Insbesondere der Februar wird ein ereignisreicher Monat sein. Er beginnt mit einem Schulbesuch am 5.2.2020 in der Stadteilschule Stellingen, im Rahmen dessen Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Schülerinnen und Schülern den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten näher bringen werden. Am 12.2.2020 findet die Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten statt, die ihre Ausbildung vor 2 bzw. 3 Jahren begonnen haben. Gleichzeitig werden Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Stadteilschule Bramfeld und das Gymnasium Rahlstedt besuchen.

Sodann kommt das Highlight des ersten Halbjahres: Am 14. und 15.2.2020 wird die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Messe „Einstieg Hamburg 2020“ in den Messehallen ausstellen und über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informieren. Sie sind ebenfalls herzlich eingeladen, unseren Stand A 34 zu besuchen!

Der Monat endet mit einem Besuch der Stadteilschule Blankenese am 20.2.2020.

Es ist kein Zufall, dass die Schulen insbesondere im Februar Berufsorientierungstage veranstalten: Nachdem die Halbjahreszeugnisse verteilt wurden, müssen sich die Schülerinnen und Schüler Gedanken über ihre Zukunft machen. Um diese bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, werden seitens der Schulen Berufsorientierungstage veranstaltet, die immer sehr gut organisiert sind und zum Teil sogar an Messen erinnern. Daher ist auch für Kanzleien, die Auszubildende suchen, der Februar der perfekte Monat, um Anzeigen auf Online-Portalen für Ausbildungsplätze zu schalten. Parallel können Sie Ihre Anzeige selbstverständlich auch jederzeit an Frau Christ von der Geschäftsstelle der Kammer (christ@rak-hamburg.de) senden, damit Ihre Anzeige auf der Lehrstellenbörse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erscheint.

Neue Mitglieder

Dominik Ahlfeld

Andreas Albrecht, LL.M.

Katrin Balkhaus

Dr. Gudrun Elin Bechtloff

Hannah Marta Pauline Begovic

Dr. Maximilian Benedikt Berenbrok

Leonard Biebrach

Miriam Elisabeth Blank

Eva Sibylla Blecher

Ralph Bornhöft

Jan-Niklas Bührmann

Chris Nicola Bullik

Andrea Cordes

Corazon Katharina Dahlmann

Sonja Maria Dahmen, LL..M.

Cem Dogrul

Katharina Jule Engler

Darja Enkova, LL.M. int. (Miami)

Julia Fahlbusch

Elisa Sophia Fontaine

Dr. Nico Frehse

Dr. iur. Maximilian Frystatzki

Victor Marius Gontard

Carsten Grohmann

Kristina Groß

Beate Großmann

Cornelia Groth

Nina Haller

Johannes Martens Harms

David Heimbürger, LL.M.

Dr. Céline Helmschrot

Franka Hessenthaler

Wiebke Holzapfel, LL.M.

Natalia Ilyevich

Benedikt Jasper

Viktoria Wilhelmine Kämper

Elif Karagöz

Carolin Kerpa

Björn Kersig

Dr. Marian Klingebiel

Laura Knoke, LL.B. LL.M.

André Kock

Silke Köhler

Fabian Wolfgang Kolf

Vincent Fritz Komossa

Janosch Krieter

Victoria-Sophie Krull, LL.M. Crim.

Jan-Hendrik Labusga

Andreas Lange

Kai Linnemannstöns

Sven Lintzen

Madlen Lübker

Dr. Nicholas Lütgerath

Patricia Marina Machulla

Svenja Mangels

Mark Mehrmann

Dr. Hermann Walter Melnikov

Marcus Menke

Daniel Ralf Maria Meyer

MTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wiebke Katharina Müller-Fritsch

Fabian Paehr, LL.M. Mag. rer. publ.

Frank Prieue

M. Pünjer-Frfr v. Korff-Ercklentz

Renata Karina Rehle, LL.M.

Wolfgang Saurin

René Schnichels, LL.M.

Sebastian Julius Uwe Schriml, LL.B.

Dr. Nino Sievi, LL.M.

Esther Silbereisen

Andreas Starke, LL.M.

Johann Steudle

Benedikt Maximilian Straubinger

TC TaxConcept Steuerrechtsberatung

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sonja Elisabeth Vidal

Till Wansleben

Johannes R. Weber

Maren Wibke Weigl, LL.M.

David Wiegand

Tobias Windelschmidt

Ausgeschiedene Mitglieder

Heinz Baum
 Leila Becker
 Jürgen Beeck
 Dr. Michael Bolte
 Lili Catharina Borgwardt
 Friedrich Wilhelm Bormann
 Susanne Bost
 Bettina Böttcher
 Katharina Brandel
 Daniel Brauner, LL.B.
 Michael Breckner
 Daniel Buljevic
 Matthias Butenob
 Anna Cardillo
 Peter René Dietrich
 Dr. Holger Ehlers
 Melanie Erdmann
 Martin Fesl
 Jennifer Granau
 Maximilian Mauritz Hanschmann
 Yaprak Hashemzada
 Jonas Hees
 Alexandra Hilger
 Renate Hische
 Hannelore Jansen-Knudsen
 Konstanze Jungwirth
 Gunnar Kaul †
 Jürgen Keyl
 Sophia Elisabeth Maria Kipry
 Johann Dirk Kokenge
 Dr. Malte Kröger, LL.M.
 Christina Krohne
 Dr. Joachim Künkel
 Alexander Küper
 Luise Marie Lakebrink
 Birgit Marquart
 Rainer Martin
 Georg Mechelke †
 Dr. Volker Meinberg
 Amina Viviane Merkel

Klaus Neitzke
 Dr. Harck-Oluf Nissen
 Raphael Nöske
 Marion Pein
 Johanna Rose Plein
 Faye Rehwinkel
 Juliane Marie Rendtorff
 Dr. Monika Roell
 Peter Rollinger
 Ernst-Walter Rösler
 Birgit Roßius
 Felix Rößling
 Malte Ryll
 Christian Sagawe
 Yvonne Schiefler
 Dr. Adolf Schmidt
 Dr. Wolf Schulz
 Anke Schulz-Meinen
 Werner Schulz-Meinen
 Detlev Schumacher
 Peter Schuster
 Nadia Seiffert
 Dr. Sascha Süße, LL.M.
 Felix Thiede
 Patrick Timpe
 Katrin Tolksdorf
 Nina Uecker-Rahmel
 M. van Hövell tot Westerfliet
 Florian zur Verth †
 Peter Viezens
 Esther Anna Watorowski
 Dr. Marion Weinhuber
 Mathias Weiße
 Felix Wiesner
 Franziska Wiesner
 Leif Winterstein
 Ernst Jürgen Wisseler
 Isabelle Woidy, LL.M.
 Tara Antonia Zollickhofer

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Oliver Bieneck
 Annika Kemna

Erbrecht

Petra Raßfeld-Wilske
 Stephan Reinholz

gewerblichen Rechtsschutz

Moritz Braun
 Stefan Ellenberg
 Stefan Labesius

Handels- und Gesellschaftsrecht

Mareike Aisenbrey
 Eberhard Schmidt

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Manuela Steffen

Migrationsrecht

Nakibe Ademi
 Maxi Schele

Strafrecht

Dittmar Kania

Verkehrsrecht

Daniel Steffen
 Leslie Walther

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 12. 2019:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.426	• Europäische Anwälte	40
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	235	• Europäische Syndikusanwälte	3
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	1015	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	1
• Rechtsbeistände	23	• Ausländische Anwälte	33
• Anwalts-GmbH/AG	68	SUMME:	10.848
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A Fachanwaltschaften: Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	Fachanwaltschaften: Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 k.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-49 voelsch@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 hawryluk@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder K, Zwangsvollstreckung A bis K, Kammeridentverfahren	35 74 41-17 florian@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 tschierschke@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis G Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder I, J, U, V, X, Y Ausbildungsabteilung H bis O, Zwischen- und Abschlussprüfung	35 74 41-24 navaei@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG), Zwangsvollstreckung L bis Z	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 pivato@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 bluhm@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, N, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 baki@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, P, W	35 74 41-38 barthel@rak-hamburg.de	Mo, Di, Do 8-13 Uhr Mi 9-17 Uhr
RAin Fritzsche Referentin	Mitgliederberatung M, O, T, U	35 74 41-14 fritzsche@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
N.N.	Mitgliederberatung F, G, K	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-AJ, H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Kammer-Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr

*(University of Georgia, U.S.A.)